

AGEF

Arbeits-
Gemeinschaft
Elektrochemischer
Forschungsinstitutionen e.V.

S A T Z U N G

Arbeitsgemeinschaft Elektrochemischer Forschungsinstitutionen e.V.

Stand: Juli 1995

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Arbeitsgemeinschaft Elektrochemischer
Forschungsinstitutionen e.V.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche,
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte
Zwecke der Abgabenordnung.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung
mit den Schwerpunkten:

1. Förderung der wissenschaftlichen Kooperation zwischen
Universitäten und Fachhochschulen des Landes NRW und weiteren
interessierten Institutionen auf dem Gebiet der elektrochemischen
Forschung.
2. Förderung des Technologietransfers auf dem Gebiet der
Elektrochemie zwischen den Hochschulinstituten, nichtindustriellen
Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen, vorzugsweise des
Landes NRW, zum Zwecke der strukturverbessernden
Zukunftssicherung der Gesellschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Aufgabenstellung zur Erfüllung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird erfüllt durch die Übernahme der folgenden
Aufgaben durch den Verein :

1. Akquisition und Verwaltung von Drittmitteln öffentlicher und
industriengebundener Forschungsaufträge einschließlich der
Übernahme von Projektträgerschaften.
2. Akquisition und Verwaltung von zweckfreien oder nicht
projektgebundenen Förderungsmitteln für die Hochschulforschung
(private Stiftungen, Spenden etc.).
3. Übernahme von Nebentätigkeitsprojekten ihrer Mitglieder (auf
Antrag).
4. Administration und Mittelverwaltung von hochschulgebundenen
Einrichtungen, die Servicefunktionen übernehmen können.
5. Beratung der Vereinsmitglieder in wissenschaftlichen und
wirtschaftlichen Fragen der elektrochemischen Forschung.
6. Pflege des wissenschaftlichen Gedankenaustausches zwischen
universitären, nichtindustriellen und industriellen
Forschungseinrichtungen durch Ausrichtung von Seminaren und
Tagungen.
7. Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichung wissenschaftlicher
Ergebnisse.
8. Bildung von Forschungsschwerpunkten.

§4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen
sowie Personenvereinigungen und an einer Hochschule
eingeschriebene Studenten werden, die bereit sind, die Satzung
anzuerkennen und die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen
sowie Personenvereinigungen werden, die nicht aktiv im
Tätigkeitsbereich des Vereins tätig werden, den Verein jedoch ideell
oder materiell unterstützen.

3. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder die Ziele
des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des
Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern
ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und
Annahme durch den Vorstand erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen auch
durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung
spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des
Geschäftsjahres, durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf
wiederholte Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht gezahlt wird, oder
durch Ausschluß aus dem Verein, den der Vorstand bei Vorliegen
eines wichtigen Grundes mit 2/3-Mehrheit erklärt.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das
Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder werden jährlich
erhoben. Der Beitrag beträgt für natürliche Personen jährlich 50.--
DM, für studentische Mitglieder jährlich 10.-- DM und für juristische
Personen jährlich 200.-- DM. Er ist bis zum 31.01. eines Jahres im
voraus zu entrichten.
Die Beiträge können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit
einfacher Mehrheit geändert werden.

§5 Organe der AGEF e.V.

Ständige Organe der AGEF e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Mitglieder des
Vereins an. Ihr obliegt die Beratung und Beschlußfassung zu
folgenden Punkten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier
Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers.
 - b) Die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, soweit sie nicht
nach 8.2 erfolgt.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
und Entlastung des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Veränderungen des Jahresbeitrages.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich,
spätestens im IV. Quartal zum Ende des Geschäftsjahres durch den
geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen
schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Anträge zur Tagesordnung
müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden
schriftlich vorliegen. Falls sie vier Wochen vor dem Termin der MV
vorliegen, werden sie zusammen mit der Einladung verschickt. Auf
Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder ist der
geschäftsführende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche
Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die MV wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Schriftliche Stimmenübertragung ist möglich, muß aber zu Beginn
der MV dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden. Beschlüsse
werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas
anderes vorschreibt. Die Durchführung der MV orientiert sich an
allgemeinen Prinzipien der GO universitärer Gremien. In
Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der MV über das Verfahren. Die
Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das
Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Den Mitgliedern ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7, mindestens jedoch 4 Mitgliedern.

1. Die Leiter von speziellen Einrichtungen nach § 8.5 sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Vorstand einen Stellvertreter, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß und dessen Amtsdauer zur gleichen Zeit endet, zu der die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer als geschäftsführenden Vorstand; Personalunion ist zulässig.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
5. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten
6. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) sowie vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Forschungsschwerpunkte

1. Folgende Forschungsschwerpunkte sind eingerichtet:
 - a) Grundlagen und Analytik
 - b) Material- und Oberflächentechnik
 - c) Stoffproduktion, Verfahrens- und Umwelttechnik
 - d) Elektrochemische Energietechnik
2. Weitere Forschungsschwerpunkte werden auf Antrag von 20% der Mitglieder eingerichtet. Eine Bestätigung dieser Forschungsschwerpunkte erfolgt alle zwei Jahre.
3. Die Aufgaben der Forschungsschwerpunkte bestehen in der konkreten Umsetzung der Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins und der regelmäßigen gegenseitigen Information der Mitglieder über den Fortgang der Vorhaben.
4. Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte wählen ihren Sprecher mit einfacher Mehrheit. Dieser repräsentiert den Forschungsschwerpunkt. Jedes Mitglied der AGEF kann in maximal zwei Forschungsschwerpunkten Mitglied sein.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen kann auf Antrag der AGEF im Rahmen von speziellen Einrichtungen, zB. "An-Institute" nach § 36 UG, erfolgen. Der Vorstand ernennt den Leiter der jeweiligen Einrichtung, der die Einzelheiten mit der betreffenden Institution regelt.

§9 Forschungsbeirat

1. Der Forschungsbeirat besteht aus Personen, deren wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und juristischer Sachverstand zur Erfüllung des Vereinszweckes sachdienlich erscheint.
2. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Aufgaben des Beirates sind
 - a) Beratung aller Gesellschaftsorgane oder einzelner Mitglieder in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht.
 - b) Vorschlag geeigneter Personen, die als unabhängige Projektleiter Einzelvorhaben wissenschaftlich und technisch betreuen.

§10 Mittel

Mittel, welche dem Verein zur Erfüllung seiner Ziele zur Verfügung stehen, sind:

- a) projektgebundene Mittel,
 - b) nicht projektgebundene Mittel.
1. Projektgebundene Mittel sind in aller Regel Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Förderern, deren Verwendung unter Berücksichtigung einer anteiligen Verwaltungspauschale zugunsten eines bestimmten Forschungsvorhabens oder einer Vorhabensgruppe (Projektträgerschaft) zweckgebunden sind.
Als projektgebunden gelten auch solche Mittel, die der Verein aus Einnahmen erwirtschaftet, die ihm aus dem Betrieb ständiger Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Pilotanlagen) zufließen. Überschüsse aus derartigen Einnahmen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung anderen Projekten zugewiesen werden.
 2. Nicht projektgebundene Mittel sind
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) sonstige Einnahmen.

3. Mittel des Vereins dürfen in jedem Fall nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die in Organen des Vereins tätig sind, erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
Über eine mögliche Aufwandsentschädigung bei der Wahrnehmung besonderer Aufgaben entscheidet der Vorstand. Die Aufwandsentschädigung darf das Angemessene nicht übersteigen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Mittelverwaltung und Projektabwicklung

1. Der Verein übernimmt die Verwaltung und die finanztechnische Abwicklung satzungsgemäßer Forschungsprojekte.
2. Die Verwaltung von projektgebundenen bzw. nicht projektgebundenen Mitteln öffentlich-rechtlicher Zuwender erfolgt nach jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Verwaltung wissenschaftlicher Vorhaben liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Projektleiters. Der Vorstand kann jedoch auf Wunsch des Zuwendungsgebers oder bei eigenfinanzierten Vorhaben fachkundige Mitglieder als Projektbegleiter und Berater bestimmen. In jedem Fall besteht jedoch eine Informationspflicht des Projektleiters gegenüber dem Verein.
4. Zur Durchführung spezieller Aufgaben (Vorbereitung von Tagungen, Erstellung von Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit, Entsendung von Beobachtern, Auslandskontakten) kann der Vorstand bei Bedarf ad-hoc-Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder und/oder externer Sachverständiger berufen bzw. einzelne Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
5. Eine angemessene Beteiligung des Vereins an evtl. Einnahmen aus Schutzrechtsansprüchen, die im Rahmen der Projekte entstehen, die aus Eigenmitteln des Vereins gefördert werden, ist sicherzustellen.
6. Weitere Einzelheiten zur Projektabwicklung und Mittelverwendung regelt der Vorstand.

§12 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Finanzen des Vereins. Sie berichten darüber zusammenfassend für das jeweilige Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß zur Prüfung ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzugezogen wird.

§13 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein stellt in angemessenen Abständen seine Tätigkeit sowie die erzielten Forschungsergebnisse in geeigneter Form der Öffentlichkeit vor.

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Änderung des Satzungszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Nicht zur Mitgliederversammlung erschienene Mitglieder können schriftlich der Änderung des Satzungszweckes innerhalb eines Monats zustimmen. Die Zustimmungserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitgliedern geladen wurde.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft der öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§16

Die Satzung wurde am 18. Januar 1989 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

*1. Die AGEF wurde am 27.2.1989 unter der Nr. 7005 in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen